

Anlage 2 Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn (Vorpraktikum)**1. Dauer und Aufteilung
der fachpraktischen Tätigkeit**

¹Die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verlangt in § 4 SPOETTI/Ba als Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang den Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit vor Studienbeginn von acht Wochen Dauer.

²Diese ist vor Aufnahme des Studiums entweder in einem Betrieb (Industrie- oder größerer Handwerksbetrieb) oder in geeigneten Ausbildungsstätten der Teilstreitkräfte abzuleisten.

**2. Ziele und Inhalte
des Vorpraktikums**

¹Ziel des Vorpraktikums ist das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt sowie der Erwerb folgender grundlegender fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Grundfertigkeiten im Umgang mit Materialien der Elektrotechnik und deren manueller bzw. maschineller Bearbeitung
- Praktische Handhabung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Geräten, Komponenten und Systemen (z.B. im Musterbau, Fertigung, Montage, Prüffeld, Instandsetzung oder Wartung)
- Typische Aufgaben, Verfahren, Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe in der beruflichen Praxis der Elektrotechnik (insbesondere in den Bereichen Entwicklung, Fertigung, Montage, Prüfen, Instandsetzung oder Wartung)

²Inhalte des Vorpraktikums sind:

1. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
2. Herstellung lösbarer und nicht lösbarer elektrischer Verbindungen (z.B. Stecken, Crimpen, Löten, Verdrahten, Spleissen)
3. Messen und Prüfen von elektrischen bzw. elektronischen Baugruppen, Geräten und Systemen
4. Fertigung, Zusammenbau, Montage von Komponenten, Geräten, Maschinen, Systemen und Anlagen der

Elektrotechnik, Informationstechnik oder Kommunikationstechnik

5. Inbetriebnahme, Wartung und Instandsetzung von elektrischen bzw. elektronischen Geräten, Systemen und Anlagen
6. Aufbau von elektrotechnischen Grundsaltungen
7. Mechanische Materialbearbeitung und -verarbeitung von Metallen und Nichtmetallen, Umgang mit Werkzeugen und Werkzeugmaschinen

³Im Vorpraktikum sollen neben den Ziffern 1 und 2 mindestens zwei weitere Inhalte entsprechend Ziffern 3 und 7 mit jeweils mindestens zwei Wochen Dauer enthalten sein.

⁴Die Auswahl soll sich an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Neigungen des Studienanwärters orientieren.

**3. Berichterstattung
über die fachpraktische Tätigkeit**

¹Der/die Studierende hat die fachpraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. ²Dazu ist während der fachpraktischen Tätigkeit ein Praktikumsberichtsheft zu führen.

**4. Bestätigung über die
fachpraktische Tätigkeit**

¹Neben dem Praktikumsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten fachpraktischen Tätigkeit eine Bestätigung der Ausbildungsstätte unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen.

**5. Anerkennung der
fachpraktischen Tätigkeit**

¹Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt vor der Immatrikulation durch das Prüfungs- und Praktikantenamt der Universität der Bundeswehr München.

²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit und des Praktikumsberichtsheftes oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik erforderlich.